

Beitrittsübereinkommen für ACA Zucht- und Prüfbetriebe

Als ACA Mitglied genießt man folgende Leistungen:

1. Zuchtwertschätzung durch das modernste Programm (beebreed)
2. Bienen mit einer bereits gesteigerten *Varroa*-Abwehr (VSH Verhalten)
3. Berechnung zu erwartender Zuchtwerte mit diversen Anpaarungen
4. Berechnung zu erwartender Inzuchtwerte mit diversen Anpaarungen
5. Möglichkeit der Analyse des genomischen Zuchtwerts einzelner Königinnen (demnächst)
6. Bereitstellung eines großen Belegstellennetzes
7. Zuchtkurse und Praxistage
8. ACA Tagung mit internationalen Gastrednern
9. Organisation des jährlichen Königinnentauschs mit anderen Züchtern
10. Unterstützung bei der Dateneingabe mit anschließender Überprüfung
11. Artikel über die Aktivitäten der ACA in der Biene aktuell
12. Markenname ACA für den Königinnenverkauf

Die Mitgliedschaft bei der *Austrian Carnica Association* (ACA) wird durch Unterfertigung der Beitritts-erklärung und des Beitrittsübereinkommens erworben.

Ich nehme im Falle der Nichteinhaltung des Beitrittsübereinkommens, der Satzungen, des Reglements und sonstiger im Laufe der Mitgliedschaft beschlossener und veröffentlichter Regelungen zur Kenntnis, dass meine Mitgliedschaft vom Vorstand beendet wird.

Verpflichtungen:

1. Die ausschließliche Haltung von Bienenvölkern der Unterart *Apis mellifera carnica*
2. Mitarbeit als aktiver oder inaktiver Züchter, als Prüfer oder als Unterstützer
3. Nur die aktive Mitarbeit an der Leistungsprüfung als Zucht- oder Prüfbetrieb berechtigt zur Führung der Bezeichnung „ACA Zuchtbetrieb“ oder „ACA Prüfbetrieb“.
4. Ein Züchter oder Prüfer muss zumindest 10 Völker auf einem Stand pro Jahr prüfen.
5. Mitgliedsbeitrag: Unterstützer (20€), inaktive Züchter und Prüfer (40€), aktive Züchter und Prüfer (60€). Aktive Züchter und Prüfer können ihre Königinnen in beebreed verwalten. Der Mitgliedsbeitrag muss bis zum 31.1. des jeweiligen Jahres ohne Aufforderung eingezahlt sein.
6. Der eindeutige Nachweis der Datenmanipulation bei der Eingabe der Leistungsdaten führt zum Vereinsausschluss.
7. Die Prüfköniginnen dürfen nur auf anerkannten ACA oder AGT Beleg- oder Besamungsstellen begattet oder besamt werden.
8. Die Eingabe der Leistungsdaten der Prüfvölker in beebreed muss bis zum 31.11. des Prüffjahres abgeschlossen sein.
9. Eine Prüfkönigin bleibt bei einer Fremdprüfung immer Eigentum des Züchters, es sei denn er hat diese verkauft. Details können dem Reglement entnommen werden.

Empfehlungen:

Eine Vollgeschwistergruppe soll aus mindestens 7 und höchstens 10 Völkern bestehen. Das heißt, dass der Züchter oder Prüfer im Vorjahr mindestens 10 Vollgeschwisterköniginnen in Prüfvölker einweisen soll. Das Einweisen soll, um das Merkmal Winterfestigkeit seriös messen zu können (eigene

